



## GROSSE KREISSTADT SELB

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Satzung der Stadt Selb über Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen und für Personen, die sich Verdienste um den Selber Sport erworben haben.**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt die Stadt Selb nachstehende Satzung unter Aufhebung der Satzung der Stadt Selb vom 17. Dezember 1998, geändert am 23. März 2000, über Auszeichnungen für verdiente Selber Sportler und Personen, die sich Verdienste um den Selber Sport erworben haben.

#### **§ 1**

Die Stadt Selb würdigt, unter Einbeziehung etwaiger Vorschläge des Stadtverbandes der Selber Sportvereine, jährlich Sportlerinnen und Sportler, die besondere Leistungen erbracht haben, ehrenamtliche Führungskräfte und Personen, die sich in besonderem Maße um den Sport der Stadt Selb verdient gemacht haben.

Das ehrungswürdige Verhalten der zur Ehrung vorgeschlagenen Sportler, Sportlerinnen, Personen und Führungskräfte ist bei der Beurteilung von Vorschlägen mit einzubeziehen.

Die Stadt Selb ist gemeinsam mit dem Stadtverband der Ausrichter der alljährlichen Sportlerehrung.

Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

- (1) Der Sportehrenbrief
- (2) die Sportehrenurkunde
- (3) die Sportehrenmedaille in Gold, Silber und Bronze
- (4) die Sportehrennadel in Gold, Silber und Bronze
- (5) die einfache Sportehrennadel

#### **§ 2**

Die Sportler-/Sportlerinnenehrung sollte jeweils im I. Quartal des auf das Jahr der erzielten Leistungen folgenden Jahres durchgeführt werden. Der genaue Termin für die Sportlerehrung ist zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Selb und dem/der 1. Vorsitzenden des Stadt-Sportverbandes zu vereinbaren. Die Auszeichnungen sollen alljährlich im Rahmen einer von der Stadt und dem Stadtverband angesetzten festlichen Veranstaltung durch den Oberbürgermeister verliehen werden.

#### **§ 3**

Der Stadt-Sportverband prüft an Hand der Richtlinien die Vorschläge der Vereine und legt den Vorschlag zur Entscheidung dem Stadtrat der Stadt Selb vor.



## GROSSE KREISSTADT SELB

### § 4

Für die von den Vereinen einzureichenden Vorschläge wird ein Meldetermin festgelegt. Vorschläge nach diesem Meldetermin bleiben unberücksichtigt.

Die Vorschläge werden mittels Formular „Meldung sportlicher Leistungen“ an den Stadtverband übermittelt.

### § 5

Geehrt werden aktive Sportlerinnen und Sportler, die

- (1) unabhängig von ihrem Wohnort – ihre Erfolge als Starter für einen Sportverein der Stadt Selb errungen haben,
- (2) aus Sportvereinen der Stadt Selb hervorgegangen sind, jedoch ihre Erfolge als Starter für einen auswärtigen Verein errungen haben,
- (3) ihren Wohnsitz in Selb haben, jedoch ihre Erfolge als Starter für einen auswärtigen Verein errungen haben,
- (4) als Mannschaft, während des für die Sportler- und Sportlerinnenehrung maßgebenden Zeitraums, in die Bezirksebene und höher aufsteigen.

### § 6

Als Grundlage für die Ehrung gilt bei den Sportlern und Sportlerinnen,

- (1) jede offiziell ausgeschriebene Meisterschaft der Sportfachverbände sowie des Deutschen Behinderten Sportverband (DBS) und des Schützenverbandes bis zur Deutschen Meisterschaft, von der Europameisterschaft bis zur Weltmeisterschaft und den Olympischen Spielen, sowie Leistungen bei offiziellen Jugend-, Alters-, Versehrten- oder Behindertenmeisterschaften der genannten Verbände. Meisterschaften von Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung des Deutschen Sportbundes (z. B. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband, Arbeitsgemeinschaft der Post- Sportvereine u. a.) können keine Auszeichnung nach dieser Satzung erhalten.
- (2) Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers/einer Sportlerin im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.
- (3) Auszeichnungen können nur verliehen werden, wenn mindestens vier Teilnehmer an den jeweiligen Meisterschaften bzw. in den jeweiligen Altersklassen teilgenommen haben.
- (4) Wettbewerbe, die als Besten-Kämpfe, Findungsrunden u. a. ausgeschrieben sind, gelten nicht als Meisterschaften im Sinne dieser Satzung.



## GROSSE KREISSTADT SELB

### § 7

Auf Grundlage der Satzung können Personen mit dem **Sportehrenbrief** geehrt werden, die mit ihren sportlichen Erfolgen und bzw. oder Verdiensten um den Sport, das Ansehen der Stadt Selb maßgeblich gestärkt haben.

Der Sportehrenbrief soll nur einmal im Jahr verliehen werden.

### § 8

Mit der Sportehrenmedaille in **Gold** werden folgende Leistungen von Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften geehrt,

- (1) 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften,
- (2) 1. bis 5. Platz bei Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen,
- (3) Deutsche-, Europa- und Weltrekorde.

### § 9

Mit der Sportehrenmedaille in **Silber** werden folgende Leistungen von Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften geehrt,

- (1) 1. Platz bei Meisterschaften eines Bundeslandes oder Süddeutschen Meisterschaften,
- (2) 4. und 5. Platz bei Nationalmeisterschaften,
- (3) 6. bis 10. Platz bei Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen,
- (4) in eine Nationalmannschaft berufen werden.

### § 10

Mit der Sportehrenmedaille in **Bronze** werden folgende Leistungen von Sportlerinnen/Sportlern und Mannschaften geehrt:

- (1) 2. und 3. Platz bei Meisterschaften eines Bundeslandes oder Süddeutschen Meisterschaften,
- (2) 6. bis 8. Platz bei Nationalmeisterschaften,
- (3) Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften,
- (4) Teilnahme an Olympischen Spielen.

### § 11

(1) Mannschaften, die nach §§ 8 bis 10 ausgezeichnet werden, erhalten die jeweilige Ehrenmedaille sowie die dazugehörige Urkunde nur in einem Exemplar. Außerdem erhalten die Teilnehmer dieser Mannschaft die entsprechende Sportehrennadel in Gold, Silber oder Bronze.

(2) Die Sportehrenmedaille für Jugendliche in Gold, Silber oder Bronze gem. §§ 8 bis 10 erhalten Sportler, Sportlerinnen und Mannschaften der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse.



## GROSSE KREISSTADT SELB

### § 12

Mit der **bronzenen Sportehrennadel** werden folgende Leistungen von Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften geehrt,

- (1) 1. Platz bei Oberfränkischen Meisterschaften oder Nordbayerischen Meisterschaften,
- (2) 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften oder Meisterschaften der Gauliga bzw. Gauoberliga.

### § 13

Mit der **einfachen Sportehrennadel** werden folgende Leistungen von Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften geehrt,

- (1) 2. und 3. Platz bei Oberfränkischen Meisterschaften, Nordbayerischen Meisterschaften, Bezirksmeisterschaften oder Meisterschaften der Gauliga bzw. Gauoberliga in der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse,
- (2) Aufstieg einer Mannschaft in die Bezirksebene und höher,
- (3) 1. Platz bei Kreismeisterschaften oder Meisterschaften des Schützenkreises in der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse.

### § 14

Die Stadt Selb kann zur Anerkennung besonderer Verdienste, bei der Wahrnehmung von Ehrenämtern in Sportvereinen, die Ehrenurkunde vergeben.

- (1) Die Ehrenurkunde wird in jedem Jahr grundsätzlich an ehrenamtlich tätige Personen vergeben.
- (2) Mit der Ehrenurkunde kann nur ausgezeichnet werden, wer seine anzuerkennenden Verdienste in Selber Sportvereinen erworben hat. Der vorschlagende Verein kann zur jeweiligen Sportler-, Sportlerinnenehrung jeweils Führungskräfte für die Verleihung der Ehrenurkunde benennen.
- (3) Für eine Ehrung können nur Personen vorgeschlagen werden, deren Tätigkeit für den Verein von entscheidender Bedeutung war, und kein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten haben.
- (4) Für die Verleihung der Ehrenurkunde müssen ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens 5 Jahren in Selber Vereinen ausgeübt worden sein.
- (5) Das Ende der Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.



## GROSSE KREISSTADT SELB

### § 15

Die Sportehrenmedaillen in Bronze und Silber, die bronzene Sportehrennadel und die einfache Sportehrennadel, werden an die selben Sportler/-innen und Mannschaften mit gleicher Leistung nur einmal verliehen oder die Stadt Selb kann die nächste Stufe der Ehrung verleihen, wenn der Einzelsportler oder die Mannschaft dieselbe Medaille bzw. Sportehrennadel mit gleicher Leistung bereits erhalten haben.

### § 16

Die Stadt Selb kann die Ehrung eines/r Selber Sportlers/-in oder einer Selber Mannschaft aus besonderem Grund auch dann vornehmen, wenn die sportliche Leistung sich ihrem Wert nach in diese Satzungsregelungen einfügt. Dazu zählen vergleichbare Meisterschaften auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene. Darunter können beispielhaft, die Bayernliga, die Regionalliga, die Verbandsliga usw., fallen.

### § 17

Die Stadt Selb kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens unabhängig davon widerrufen, ob das beanstandete Verhalten vor oder nach Verleihung der Auszeichnung liegt. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Die Medaillen, Sportehrennadeln und Urkunden sind nach Widerruf an die Stadt zurückzugeben.

### § 18

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Selb über Auszeichnungen für verdiente Selber Sportler vom 17.12.1998, geändert mit der Änderungssatzung vom 23.03.2000 außer Kraft.

Selb, den 07.12.11  
STADT SELB

*gez. Wolfgang Kreil*

Kreil  
Oberbürgermeister

1. An die Amtstafel

2. **StA 100 z. A.**